

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

N^{ro.} 30.

Dienstag, den 12. Juni 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Berathungen

über

die Frage der Auflösung der Militärkapitulationen.
(Fortsetzung.)

Beschluß des Ständerathes,
vom 9. Juni 1849.

Die schweizerische Bundesversammlung,
in Betracht, daß das Fortbestehen der Militärkapitu-
lationen mit den politischen Grundlagen der Schweiz als
eines demokratischen Freistaates unverträglich ist,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, beförderlich die
geeigneten Unterhandlungen zu pflegen, um eine Auflösung

der noch bestehenden Militärkapitulationen zu erzielen zu suchen und über die bisherigen Ergebnisse Bericht, sowie angemessene, sachbezügliche Anträge der Bundesversammlung vorzulegen.

2. Alle Anwerbungen für auswärtige Militärdienste sind im Gebiete der Eidgenossenschaft für einstweilen untersagt.

Bundesgesetz über das Postregale.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in Ausführung des Art. 33 der Bundesverfassung,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Das Postregale im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft steht dem Bunde zu.

Art. 2. Das Postregale besteht in dem ausschließlichen Rechte:

- a. des Transportes von verschlossenen Briefen;
- b. des Transportes von andern verschlossenen Gegenständen aller Art (Pakete, Gelder u. s. w.), wenn sie nicht über 10 Pfund schwer sind;
- c. des regelmäßigen periodischen Transportes von Personen;
- d. der Beförderung von Personen durch Extraposten.

Berathungen über die Frage der Auflösung der Militärkapitulationen. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1849
Date	
Data	
Seite	101-102
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 099

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.